



Statuten

der

JUNGFRAUBAHN HOLDING AG,

mit Sitz in Interlaken

Ausgabe Mai 2024

I.	Firma, Sitz und Zweck	3
	1. Firma, Sitz.....	3
	2. Zweck.....	3
II.	Aktienkapital, Aktien, Vinkulierung und Bezugsrechte	3
	3. Aktienkapital.....	3
	4. Aktien, Aktienurkunden, Zertifikate, Aktientitel.....	3
	5. Vinkulierung der Namenaktien.....	4
	6. Bezugsrecht	5
III.	Aktienbuch	5
	7. Aktienbuch	5
IV.	Organe der Gesellschaft	6
	8. Organe	6
	9. Generalversammlung	6
	10. Einberufung.....	6
	11. Inhalt der Einberufung	6
	12. Tagungsort und Verwendung elektronischer Mittel.....	7
	13. Stimmrecht, Vertretung	8
	14. Konstituierung, Protokoll.....	8
	15. Beschlussfassung	9
	16. Befugnisse der Generalversammlung.....	10
	17. Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, Darlehen	11
	18. Verwaltungsrat	12
	19. Konstituierung	13
	20. Organisation.....	13
	21. Befugnisse	13
	22. Geschäftsführung.....	14
	23. Vertretung	15
	24. Revisionsstelle	15
	25. Ausschüsse.....	15
V.	Buchführung, Gewinnverwendung, Reserven und Verluste	15
	26. Gesetzliche Grundlage.....	15
	27. Verwendung des Jahresgewinns.....	16
VI.	Geschäftsjahr	16
	28. Geschäftsjahr	16
VII.	Beendigung	16
	29. Auflösung und Liquidation	16
VIII.	Streitigkeiten	17
	30. Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	17
IX.	Mitteilungen	17
	31. Mitteilungen an die Aktionäre	17

I. Firma, Sitz und Zweck

1. Firma, Sitz

Unter der Firma

JUNGFRAUBAHN HOLDING AG

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Interlaken gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

2. Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an Transport- und Touristikunternehmen.

Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte durchzuführen, die mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen oder ihn zu fördern geeignet sind. Sie kann sich insbesondere auch an anderen in ihren Interessen liegenden Unternehmen wie Kraftwerke, Parkhäuser, Reisebüros, Gaststätten usw. beteiligen.

Die Gesellschaft kann Liegenschaften erwerben und veräussern und Zweig- oder Tochtergesellschaften gründen.

II. Aktienkapital, Aktien, Vinkulierung und Bezugsrechte

3. Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt

CHF 8'752'500

Es ist eingeteilt in 5'835'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.50. Geleistete Einlage: CHF 8'752'500.

4. Aktien, Aktienurkunden, Zertifikate, Aktientitel

Die Gesellschaft gibt Aktien in der Regel in Form von Wertrechten aus und führt diese als Bucheffekten.

Die Gesellschaft kann jederzeit anstelle von Wertrechten Aktienurkunden (Einzel- oder Globalurkunden, Zertifikate) drucken und ausliefern. Die

Aktientitel tragen die faksimilierte Unterschrift eines Verwaltungsratsmitglieds. Ausgegebene Urkunden, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, können ersatzlos annulliert, durch eine andere Urkundenart oder durch Wertrechte ersetzt werden.

Auf Verlangen stellt die Gesellschaft eine Bescheinigung über die Anzahl der vom einzelnen Aktionär gehaltenen Aktien aus. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktienurkunden oder auf Umwandlung der ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form gemäss Bucheffektengesetz.

Verfügungen über Bucheffekten und Sicherheitsbestellung an Bucheffekten haben ausschliesslich nach Massgabe des Bucheffektengesetzes zu erfolgen. Beteiligungsrechte, die nicht als Bucheffekten zu qualifizieren sind, können nur durch Zession übertragen werden. Eine solche Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

5. Vinkulierung der Namenaktien

- 5.1. Zur rechtsgültigen Übertragung von Namenaktien und aller daraus fließenden Rechte an einen Aktionär oder einen Dritten sowie zur Einräumung einer Nutzniessung an Namenaktien bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrats. Er kann diese Befugnis delegieren.
- 5.2. Der Verwaltungsrat kann im Namen der Gesellschaft einen Erwerber als Aktionär ablehnen, wenn dieser als einzelner Aktionär mehr als 5 Prozent des Aktienkapitals der Gesellschaft auf sich vereinigt, wobei juristische Personen und Personengesellschaften, andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig durch eine einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkung (insbesondere als Syndikat) vorgehen, in Bezug auf die Eintragung in das Aktienregister als ein Aktionär gelten. Diese Eintragungsbeschränkung gilt auch bei der Begründung einer Nutzniessung sowie für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden. Werden Namenaktien durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht erworben, kann der Erwerber nicht abgelehnt werden.
- 5.3. Ein Erwerber kann zudem abgelehnt werden, wenn dieser auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien auf eigenen Namen und eigene Rechnung erwirbt, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht oder dass er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt. Die Gesellschaft kann die Eintragung nicht aus dem Grund verweigern, dass das Gesuch durch die Bank des Erwerbers gestellt wurde.

- 5.4. Lehnt der Verwaltungsrat oder die von diesem dazu ermächtigte Stelle die rechtsgültige Übertragung von Namenaktien und aller daraus fließenden Rechte an einen Aktionär oder einen Dritten oder die Einräumung einer Nutzniessung an Namenaktien innert 20 Tage nach Erhalt nicht oder zu Unrecht ab, gilt die Zustimmung als erteilt.

6. Bezugsrecht

Bei Ausgabe neuer Aktien hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht nach Massgabe seines bisherigen Aktienbesitzes. Die Generalversammlung kann jedoch das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere um die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Gesellschaft zu ermöglichen.

III. Aktienbuch

7. Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Das Aktienbuch ist so zu führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann. Der Verwaltungsrat kann diese Aufgabe delegieren.

Der veräussernde Aktionär oder der Erwerber haben jede Übertragung von Aktien der Gesellschaft zur Eintragung ins Aktienbuch anzumelden. Die Gesellschaft stellt sicher, dass das entsprechende Gesuch auf elektronischem Weg gestellt werden kann.

Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen Personen als Aktionäre bzw. Nutzniesser. Alle Rechte (Mitgliedschafts- und Vermögensrechte) aus den Namenaktien können gegenüber der Gesellschaft nur von den eingetragenen Personen geltend gemacht werden.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.

Der Verwaltungsrat muss die Belege, die einer Eintragung zugrunde liegen, während zehn Jahren nach der Streichung des Eigentümers oder Nutzniessers aus dem Aktienbuch aufbewahren.

IV. Organe der Gesellschaft

8. Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- 8.1. Die Generalversammlung;
- 8.2. der Verwaltungsrat;
- 8.3. die Revisionsstelle.

9. Generalversammlung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen werden nach Bedürfnis einberufen.

10. Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihensgläubiger zu.

Die Einberufung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich verlangt werden, unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und der Anträge. In diesem Fall hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innert angemessener Frist, längstens aber innert 60 Tagen, einzuberufen.

Aktionäre, die 0,5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen oder Anträge zu Verhandlungsgegenständen bis spätestens 45 Kalendertage vor der Generalversammlung einreichen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.

11. Inhalt der Einberufung

- 11.1. Der Verwaltungsrat teilt den Aktionären die Einberufung der Generalversammlung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag mit. Spätestens

ab diesem Zeitpunkt müssen den Aktionären der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte zugänglich gemacht werden.

11.2. In der Einberufung sind bekannt zu geben:

- a. das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;
- b. die Verhandlungsgegenstände;
- c. die Anträge des Verwaltungsrats mit kurzer Begründung;
- d. den Zugang zum Geschäfts- und Revisionsbericht;
- e. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung;
- f. der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

11.3. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Verhandlungsgegenstände die Einheit der Materie wahren, und er legt der Generalversammlung alle Informationen vor, die für ihre Beschlussfassung notwendig sind.

11.4. Der Verwaltungsrat darf die Verhandlungsgegenstände in der Einberufung summarisch darstellen, sofern er den Aktionären weiterführende Informationen auf anderem Weg zugänglich macht.

12. Tagungsort und Verwendung elektronischer Mittel

12.1. Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

12.2. Die Generalversammlung findet in der Schweiz statt.

12.3. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Tagungsort anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

12.4. Eine Generalversammlung kann in begründeten Ausnahmefällen mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort (virtuelle Generalversammlung) durchgeführt werden. Es wird vom Verwaltungsrat ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter bezeichnet.

Werden für die Durchführung der Generalversammlung elektronische Mittel verwendet, regelt der Verwaltungsrat deren Verwendung. Er stellt sicher, dass:

- a. die Identität der Teilnehmer feststeht;

- b. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
- c. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
- d. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

13. Stimmrecht, Vertretung

Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.

Der Aktionär kann seine Mitwirkungsrechte, insbesondere sein Stimmrecht, durch einen Vertreter seiner Wahl ausüben lassen. Der Vertreter muss schriftlich bevollmächtigt sein und braucht nicht Aktionär zu sein. Der Aktionär kann sich auch durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können schriftlich oder elektronisch, einzeln oder gesamthaft für angekündigte und nicht angekündigte Verhandlungsgegenstände und Anträge erfolgen.

Über die Anforderungen an schriftliche oder elektronische Vollmachten und Weisungen entscheidet der Verwaltungsrat. Im Rahmen der Leitung der Generalversammlung entscheidet der Vorsitzende über die Erfüllung der Anforderungen resp. Anerkennung der Vollmachten.

Für elektronische Vollmachten und Weisungen kann der Verwaltungsrat auf die qualifizierte elektronische Signatur verzichten.

14. Konstituierung, Protokoll

14.1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats oder, bei dessen Verhinderung, der Vizepräsident des Verwaltungsrats oder ein anderes durch den Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied. Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmzähler und den Protokollführer.

14.2. Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls. Dieses hält fest:

- a. Das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung;
- b. die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter, von den Organstimmrechtsvertretern oder von Depotvertretern vertreten werden;

- c. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
 - d. die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
 - e. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen;
 - f. relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.
- 14.3. Das Protokoll muss vom Vorsitzenden der Generalversammlung und vom Protokollführenden unterzeichnet werden.
- 14.4. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird. Beschlüsse und Wahlergebnisse werden unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich gemacht.

15. Beschlussfassung

- 15.1. Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung, auf Wahl einer Revisionsstelle, auf Verzicht auf die Präsenz der Revisionsstelle in der Generalversammlung und auf Ernennung von Sachverständigen.
- 15.2. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder diese Statuten etwas anderes bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 15.3. Bei Wahlen entscheidet in einem ersten Wahlgang das absolute Mehr der vertretenen Stimmen, in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr und bei Stimmengleichheit das Los.
- 15.4. Abstimmungen und Wahlen finden mittels elektronischer Stimmabgabe vor Ort statt, sofern der Vorsitzende nicht etwas anderes anordnet.
- 15.5. Folgende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung durch mindestens $\frac{2}{3}$ der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte:
- a. Die Änderung des Gesellschaftszwecks;

- b. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
- c. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- d. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
- e. die Einführung eines bedingten Kapitals und die Einführung eines Kapitalbands;
- f. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
- g. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- h. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- i. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
- j. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
- k. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
- l. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- m. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- n. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
- o. die Auflösung der Gesellschaft.

16. Befugnisse der Generalversammlung

16.1. Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b. die Wahl und die Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats. Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden einzeln gewählt;
- c. die Wahl der Mitglieder des Vergütungs- und Nominationsausschusses;

- d. die Abstimmung über die vom Verwaltungsrat beantragten Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung.
 - e. die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
 - f. die Wahl und die Abberufung der Revisionsstelle;
 - g. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung, sofern diese erstellt werden müssen;
 - h. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
 - i. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
 - j. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
 - k. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
 - l. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
 - m. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
- 16.2. Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann genehmigen und über die Verwendung des Bilanzgewinns beschliessen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Die Revisionsstelle muss an der Generalversammlung anwesend sein. Auf die Anwesenheit der Revisionsstelle kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

17. Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, Darlehen

Die Generalversammlung genehmigt jährlich gesondert die Anträge des Verwaltungsrats in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge der Vergütung des Verwaltungsrats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung und der Vergütung der Geschäftsleitung für das nächste Geschäftsjahr. Die Festlegung der zu beantragenden Beträge durch den Verwaltungsrat erfolgt nach Massgabe des jeweiligen Vergütungsreglements. Die Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen.

Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrats ab, entscheidet der Verwaltungsrat über nächste Schritte. Er kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen oder einen Gesamtbetrag selbst festsetzen. Er muss diesen der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung unterbreiten. Im Rahmen eines so festgesetzten Gesamtbetrages kann der Verwaltungsrat unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung Vergütungen sprechen.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf den Gesamtbetrag oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden oder Anträge in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente zur Genehmigung vorlegen.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Mitgliedern der Geschäftsleitung, die während einer Periode, für welche die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt ist, in die Geschäftsleitung eintreten oder zusätzliche Aufgaben übernehmen, einen Zusatzbetrag in der Höhe von maximal einem Drittel des geltenden Gesamtbetrages auszurichten, sofern der für die betreffende Periode bereits genehmigte Gesamtbetrag für dessen Vergütung nicht ausreicht.

Die Vergütung kann von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgerichtet werden.

Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen maximal für ein Jahr vereinbart werden und somit die einjährige Amtsdauer nicht überschreiten. Die Dauer befristeter Verträge und die Kündigungsfrist unbefristeter Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Beirats zugrunde liegen, dürfen höchstens ein Jahr betragen.

Leistungen an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und Rentenzahlungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge oder ähnlicher Einrichtungen sind zulässig, soweit sie von der Generalversammlung einzeln oder als Teil eines Gesamtbetrages genehmigt wurden.

Darlehen an Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sind maximal in der Höhe von CHF 100'000 zulässig, wobei marktübliche Konditionen gelten.

18. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählt werden und wiederwählbar sind. Die Amtsdauer endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung.

Die Anzahl der Mandate in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausserhalb des Konzerns, die in das schweizerische Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register einzutragen sind, ist für Mitglieder des Verwaltungsrats auf drei Mandate in börsenkotierten Unternehmen, zehn Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen und zwanzig Mandate in anderen Rechtseinheiten wie Stiftungen und Vereinen beschränkt. Für Mitglieder der Geschäftsleitung liegt die Begrenzung bei einem Mandat in börsenkotierten Unternehmen, drei Mandaten in nicht börsenkotierten Unternehmen und fünfzehn Mandaten in anderen Rechtseinheiten wie Stiftungen und Vereinen. Werden Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten ein und desselben Konzerns respektive derselben Rechtseinheit oder im Auftrag eines Konzerns respektive einer Rechtseinheit ausgeübt, so werden diese jeweils gesamthaft als ein Mandat gezählt.

Werden während einer Amtsdauer Ergänzungswahlen getroffen, vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode.

Ist an der Gesellschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft beteiligt, ist sie als solche nicht als Mitglied des Verwaltungsrats wählbar; dagegen können ihre Vertreter gewählt werden.

19. Konstituierung

Der Präsident des Verwaltungsrats wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er hat eines seiner Mitglieder zum Vizepräsidenten zu wählen.

Wird das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrats während laufender Amtsdauer vakant, ernennt der Verwaltungsrat eines seiner Mitglieder für die laufende Amtsdauer zum Präsidenten.

20. Organisation

Die Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsrats legt dieser im Organisationsreglement oder in anderer geeigneter Form fest.

Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.

21. Befugnisse

21.1. Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a. Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;

- b. die Festlegung der Organisation;
- c. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- d. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen;
- e. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f. die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
- h. die Festlegung, dass Mitarbeitende, Geschäftsleitung und Verwaltungsräte gesperrte Aktien zu einem vergünstigten Preis erwerben können, wobei der Vergütungs- und Nominationsausschuss die Bedingungen festlegt;
- i. die Erstellung des Vergütungsberichts.

21.2. Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften – neben den von der Generalversammlung gewählten Vergütungs- und Nominationsausschüssen – Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

21.3. Im Übrigen ist der Verwaltungsrat befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

22. Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Er bzw. der dafür zuständige und vom Verwaltungsrat eingesetzte Ausschuss hat in diesem Fall ein Organisationsreglement zu erlassen, in welchem zumindest die mit der Geschäftsführung betrauten Stellen, die Aufgaben und Kompetenzen dieser Stellen und die Berichterstattung an den Verwaltungsrat geregelt sind.

23. Vertretung

Der Verwaltungsrat bestimmt die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

24. Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle.

Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung Revisoren zur Wahl vor, welche über die notwendige gesetzliche Qualifikation verfügen. Die Amtsdauer endet mit der Generalversammlung, in welcher der Bericht für das betreffende Geschäftsjahr abzugeben ist. Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen.

25. Ausschüsse

Der Vergütungs- und Nominationsausschuss wird von der Generalversammlung gewählt, weitere Ausschüsse werden vom Verwaltungsrat bestellt. Die Ausschüsse zählen drei bis fünf Mitglieder. Sie versammeln sich auf Einladung ihres Vorsitzenden so oft die Geschäfte es erfordern, wenn ein Mitglied des jeweiligen Ausschusses die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe, verlangt oder wenn der Verwaltungsrat durch Beschluss eine Sitzung anordnet.

Dem Vergütungs- und Nominationsausschuss kommen – soweit es diese Statuten nicht anders bestimmen – grundsätzlich Vorschlagskompetenz und Umsetzungskompetenz im Zusammenhang mit allen Fragen rund um die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, sowie bei der Neubesetzung vakanter Stellen im Verwaltungsrat und des Vorsitzenden der Geschäftsleitung zu. Der Vergütungs- und Nominationsausschuss ist dabei auch zuständig für die Festlegung der Rahmenbedingungen der Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung. Der Verwaltungsrat legt dies und die weitere Kompetenzordnung im Organisationsreglement oder einem anderen Reglement fest und kann dabei dem Vergütungs- und Nominationsausschuss auch weitere Aufgaben zuweisen.

V. Buchführung, Gewinnverwendung, Reserven und Verluste

26. Gesetzliche Grundlage

Für die Buchführung sind die Art. 957 ff. OR, die Gewinnverwendung und die Reserven die Art. 671 ff. OR und für Verluste der Art. 674 OR anwendbar.

27. Verwendung des Jahresgewinns

Vom Jahresgewinn sind zunächst fünf Prozent der gesetzlichen Gewinnreserve zuzuweisen, bis diese zusammen mit der gesetzlichen Kapitalreserve 20 % des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals erreicht. Für die Ermittlung und Verwendung der gesetzlichen Gewinnreserve gelten Art. 671 Abs. 2, 3 und 4 OR entsprechend. Die verbleibende Summe steht unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverwendung zur Verfügung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann neben den gesetzlichen Gewinnreserven die Anlegung freiwilliger Gewinnreserven beschliessen.

VI. Geschäftsjahr

28. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt. In der Regel beginnt es am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

VII. Beendigung

29. Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind insbesondere befugt, Aktiven (inkl. Grundstücke) freihändig zu verkaufen.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der einbezahlten Beträge verteilt.

VIII. Streitigkeiten

30. Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten

Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten unterliegen der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

IX. Mitteilungen

31. Mitteilungen an die Aktionäre

Mitteilungen der Gesellschaft sind den im Aktienbuch eingetragenen Aktionären schriftlich oder mit elektronischer Post zuzustellen.

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung der Gesellschaft am 17. Mai 2024 im Congress Kursaal Interlaken festgesetzt worden.

Der Vorsitzende:



Heinz Karrer

Die Protokollführerin:



Isabelle Hofer

